

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, Master  
Hochschule: Hochschule Osnabrück  
Standort: Osnabrück  
Datum: 04.06.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2020 - 31.08.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule muss im Diploma Supplement die Qualifikationsziele des jeweiligen Studienganges dokumentieren. (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die in den Anlagen zum Selbstbericht beigefügten Muster des Diploma Supplements dokumentieren nur allgemeine Qualifikationsziele für das jeweilige Abschlussniveau Bachelor und Master und verweisen für die studiengangspezifischen Informationen auf die Internetseite der Hochschule. Dies widerspricht dem Zweck des Diploma Supplements, das möglichst auf einen Blick potentiellen Arbeitgebern hinreichende Auskunft über das individuell absolvierte Studium geben soll (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO).

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgenden Hinweisen:

1. Auf S. 48 des Akkreditierungsberichtes sprechen die Gutachterinnen und Gutachter die Empfehlung aus, die Unterstützung des Selbstlernteils in den Unterlagen

deutlicher darzustellen. Der Akkreditierungsrat schließt sich dieser Empfehlung grundsätzlich an, bemängelt aber, dass eine weitere Bewertung zu § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO hinsichtlich des Blended-Learning-Konzepts der Hochschule in diesem berufsbegleitenden Studiengang nicht stattfindet. Insbesondere werden die in der Stellungnahme der Hochschule an die Akkreditierungsagentur erläuterten Maßnahmen zur Unterstützung des Selbststudiums nicht in die Bewertung einbezogen. Diese Maßnahmen gehen deutlich über das Bereitstellen von E-Books und Büchern (S. 48 Akkreditierungsbericht) hinaus und erscheinen aus Sicht des Akkreditierungsrats grundsätzlich adäquat. Deshalb und weil der Studiengang zwar offensichtlich einmal im Selbstbericht als Fernstudiengang bezeichnet, aber weder als solcher beantragt noch beworben wird, besteht an nach Auffassung des Akkreditierungsberichts kein weiterer Handlungsbedarf.

2. Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 31.08.2022 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.09.2021.

Auf Antrag der Hochschule wurde die Akkreditierungsfrist im Studiengangsbündel vereinheitlicht.